

In Sachen

**UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel, und UBS
Switzerland AG, Zürich,**

betreffend

**Genehmigung der Änderungen des Fondsvertrages des „Swiss
Physical Gold Plus Fund“, Anlagefonds schweizerischen Rechts
der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“**

hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

verfügt:

1. Die von der UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel, als Fondsleitung, mit Zustimmung der UBS Switzerland AG, Zürich, als Depotbank, beantragten Änderungen des Fondsvertrages des „Swiss Physical Gold Plus Fund“, schweizerischer Anlagefonds der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“, werden genehmigt.
2. Die Änderungen des Fondsvertrages betreffen keine Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst a-g KKV und wurden im Sinne von Art. 41 Abs. 2^{bis} KKV von der FINMA nicht geprüft.
3. Die genehmigten Fondsvertragsänderungen treten per **29. März 2023** in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Fondsleitung und Depotbank nur noch entsprechend angepasste Fondsdokumente verwenden.
4. Der vorliegende Entscheid ist für die Anleger endgültig und wird diesen durch einmalige Publikation des Dispositivs auf der elektronischen Plattform „www.swissfunddata.ch“ als Publikationsorgan dieses Anlagefonds mitgeteilt.
5. Die Publikationskosten gemäss Ziff. 4 werden der Gesuchstellerin auferlegt.

Bern, 27. März 2023

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Geschäftsbereich Asset Management

Simona Aeberhard

Katrin Narbel